

Betreff:

Aufstellung von 2 Tischen auf dem Spielplatz an der Angerburgstrasse/Hondelage

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

26.08.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

15.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates 113 vom 13.05.2019:

„Die Aufstellung von 2 Tischen auf dem Spielplatz an der Angerburgstrasse/Hondelage wird beantragt.“

Die Verwaltung teilt hierzu Folgendes mit:

Der vorliegende Antrag zur Aufstellung von zwei Tischen auf dem Spielplatz Angerburgstraße wurde geprüft. Dazu teilt die Verwaltung mit, dass zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität auf dem Kinderspielplatz eine zusätzliche neue Tisch-Bank-Kombination für Kinder und Erwachsene errichtet wird. Diese besteht aus drei Bänken sowie drei Kinderhockern, die sich um zwei unterschiedlich hohe Tische gruppieren (s. Foto). Die bereits vorhandenen Sitzbänke bleiben unverändert bestehen, d. h. sie werden nicht durch weitere Tische ergänzt.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 4.200 € inkl. MwSt. Die Beschaffung und Aufstellung der Tisch-Bank-Kombination für Kinder und Erwachsene kann zum Winterhalbjahr 2020/21 erfolgen.



Loose

Anlage/n:
keine

Betreff:
Sichtschutz Friedhof Hondelage

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 16.07.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (zur Kenntnis)	15.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates 113 vom 13.05.2019:

„Die Verwaltung wird gebeten, einen Sichtschutz, zum Beispiel durch eine Hecke oder eine Sichtschutzmatte, entlang des Zaunes des Friedhofs an der Hegerdorfstraße kostenseitig zu schätzen und die gefundenen Möglichkeiten dem Bezirksrat vorzulegen.“

Die Verwaltung teilt hierzu Folgendes mit:

Die Verwaltung sieht ebenfalls die Notwendigkeit eines Sichtschutzes am Friedhof Hondelage. Als geeignete Heckenpflanzen werden bienenfreundliche Sträucher, z. B. Weigelie oder Heckenrose und immergrüne Pflanzen wie beispielsweise Schneeball und Eibe angesehen.

Die Kosten für Beschaffung und Pflanzung geeigneter Heckenpflanzen belaufen sich auf ca. 2.000 €. Die Pflanzung wurde angesichts der Dringlichkeit bereits in die diesjährige Arbeitsplanung aufgenommen und erfolgt im Herbst 2020.

Loose

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021;
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat II
0300 Rechtsreferat*Datum:*

14.08.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rünigen (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	14.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

1. Dem Vorschlag zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke wird gefolgt. Über die namentliche Bezeichnung zusammengelegter Stadtbezirke wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.

2. Die als Anlage beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist gemäß § 14 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung in 19 Stadtbezirke eingeteilt. Im Zuge des laufenden Prozesses der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung hat die mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragte Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) unter anderem vorgeschlagen, die Zahl der Stadtbezirke / Stadtbezirksräte zur kommenden Wahlperiode auf 8 zu reduzieren. Alternativ dazu ist auf politischer Ebene die Variante diskutiert worden, die Anzahl der Stadtbezirke auf 12 festzulegen.

Die Verwaltung hat bereits mit Mitteilung außerhalb von Sitzungen 20-13653 darauf hingewiesen, dass Änderungen der Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende einer Wahlperiode durch eine Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden können. Die Entscheidung darüber, Stadtbezirke einzurichten und bestehende Grenzen zu ändern, trifft der Rat der Stadt Braunschweig. Für einen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist nach § 12 Abs. 2 NKomVG die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates erforderlich.

Bei der Änderung der Grenzen eines Stadtbezirks steht den betroffenen Stadtbezirksräten gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NKomVG ein Anhörungsrecht zu. Die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit den betroffenen Stadtbezirksräten besteht aber nicht. Wie bereits in der o. g. Mitteilung eingehend dargestellt, folgt eine Zustimmungspflicht der Stadtbezirksräte auch nicht aus Rechten der früheren Ortschaften, die in den Gebietsänderungsverträgen aus dem Jahre 1974 festgehalten sind. Denn diese Ortschaften hat der Niedersächsische Landesgesetzgeber anlässlich der verpflichtenden Einführung von Stadtbezirken in Braunschweig im Jahr 1980 ausdrücklich aufgehoben. Vertragliche Regelungen, die dem widersprechen, sind seitdem gegenstandslos.

Grundsätzlich erachtet auch die Verwaltung eine Reduzierung der Stadtbezirke u.a. vor dem Hintergrund für sinnvoll, dass es in einer zunehmenden Zahl von Stadtbezirksräten an Nachrückern fehlt, um das Ausscheiden von Mandatsträgern zu kompensieren. Die Diskussion im politischen Raum um eine Reduzierung der Stadtbezirke lässt erkennen, dass mit Beginn der neuen Wahlperiode einer Aufteilung in zwölf Stadtbezirke und somit der Konstituierung von zwölf Stadtbezirksräten der Vorzug gegeben wird. Diese Variante nähert sich an die bereits im Jahr 2010 durch die Verwaltung vorgeschlagene Lösung an, die damals noch 20 existierenden Stadtbezirke auf 13 zu reduzieren. Nunmehr wäre zusätzlich die Zusammenlegung der Stadtbezirke Innenstadt und Viewegsgarten-Bebelhof in dieser Variante vorgesehen, so dass sechs Stadtbezirke mit einem neuen Zuschnitt entstehen würden, während die anderen sechs der bisherigen Stadtbezirke unverändert bleiben würden, wie der unten angefügten Tabelle zu entnehmen ist.

Die sechs neuen Stadtbezirke würden ausschließlich durch Zusammenlegung bestehender Stadtbezirke unter Beibehaltung der bisherigen Zuschnitte entstehen. Alle Stadtbezirke würden künftig über mehr als 10.000 Einwohner verfügen. Die Spannweite läge zwischen 10.843 Einwohnern (Hondelage/Volkmarode) und 35.420 Einwohnern (Westliches Ringgebiet). Die Einwohnerzahlen basieren auf der städtischen Fortschreibung zum Stichtag 31. Dezember 2019. Die Stadtbezirksräte würden zwischen 13 und 19 Mitgliedern aufweisen.

Die Verwaltung greift mit dieser Beschlussvorlage den Vorschlag aus der Politik zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke auf. Durch die im Vergleich zum Vorschlag der KGSt deutlich moderatere Reduzierung wird den lokalen Identitäten der einzelnen Stadtteile Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die Stadtbezirksräte aber auch zukunftsfähig aufgestellt und können dadurch ihren Auftrag zur Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort weiterhin wirkungsvoll wahrnehmen. Die Maßnahme könnte zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 50.000 Euro (Aufwandsentschädigungen, Fraktionspauschalen) führen.

Zur Verdeutlichung der nunmehr vorgeschlagenen Variante wird die bereits in der o. g. Mitteilung enthaltene Übersicht nochmals dargestellt (grau hinterlegt sind die zur Zusammenlegung vorgesehenen Stadtbezirke).

Stadtbezirks- rat Nr. aktuell	Bezeichnung	Einwohner 31.12.2019 eigene städt. Fortschrei- bung	Mit- glieder lt. Haupt- satzung *	Stadtbezirk neu 31.12.2019 Einwohner eigene städt. Fortschrei- bung	Zahl der Mitglieder lt. Hauptsat- zung
112	Wabe- Schunter- Beberbach	20.268	17		17
113	Hondelage	3.754	7	10.843	13
114	Volkmarode	7.089	11		
120	Östliches Ringgebiet	26.620	19		19
131	Innenstadt	14.339	15	27.457	19
132	Viewegsgar- ten- Bebelhof	13.118	15		
211	Stöckheim- Leiferde	8.353	11	19.819	17
212	Heidberg- Melverode	11.466	15		
213	Südstadt- Rautheim- Mascherode	13.299	15		15
221	Weststadt	23.540	17		17
222	Timmerlah- Geitelde- Stiddien	3.596	7	12.254	15
223	Broitzem	5.704	9		
224	Rüningen	2.954	7		
310	Westliches Ringgebiet	35.420	19		19
321	Lehdorf- Watenbüttel	21.831	17		17
322	Veltenhof- Rühme	5.840	9	12.120	15
323	Wenden- Thune- Harxbüttel	6.280	9		
331	Nordstadt	22.598	17	28.080	19
332	Schunteraue	5.482	9		
Summe		251.551	245	251.551	202

Zur möglichen Benennung der neugebildeten Stadtbezirke unterbreitet die Verwaltung derzeit noch keinen Vorschlag. Hierzu wird die Verwaltung den politischen Gremien nach Anhörung der betroffenen Stadtbezirksräte eine gesonderte Vorlage für eine weitere Änderung der Hauptsatzung rechtzeitig vor Beginn der nächsten Wahlperiode zukommen lassen. Aus Praktikabilitätsgründen sollten jedoch auch künftig nicht mehr als drei Teilnamen Verwendung finden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die vorgelegte Änderungssatzung vor, die nach § 90 Abs. 2 NKomVG rechtlich erforderlichen Mindestanforderungen bei der Aufteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke festzulegen, und zwar die Zahl der Stadtbezirke und ihre Grenzen. Die veränderten Grenzen der Stadtbezirke sind in der neugefassten Anlage 1 zur Hauptsatzung abgebildet. Die dreiziffrige Nummerierung sollte nach Auffassung der Verwaltung zur eindeutigen Kennzeichnung beibehalten werden, um eine Abgrenzung zu den Landtagswahlkreisen und den Gemeindewahlbereichen sicherzustellen.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die in der politischen Diskussion aufgegriffene Thematik des zukünftigen Umgangs mit den vier externen Bezirksgeschäftsstellen (Wenden, Volkmarode, Stöckheim und Broitzem) ebenfalls gesondert zu entscheiden ist, weil es keinen Zusammenhang mit der Hauptsatzung der Stadt gibt. Nach Abschluss der noch andauernden inhaltlichen Prüfungen und Bewertungen zu dieser Frage wird die Verwaltung eine weitere Beschlussfassung der politischen Gremien initiieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Siebte Änderung der Hauptsatzung
Grenzen Stadtbezirke - neu

**Siebte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 24. März 2020, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 25. März 2020, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. Die Karten im Maßstab 1:10 000 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung) mit den bisherigen Bezeichnungen Blatt Nr. 9297 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 9697 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0297 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9291 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 9691 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0291 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9285 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 9685 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0285 (Braunschweig-Südost) werden durch aktualisierte Karten mit den Bezeichnungen Blatt Nr. 9595 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 0195 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0795 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9589 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 0189 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0789 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9583 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 0183 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0783 (Braunschweig-Südost) ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 wird die Anlage 1 zur Hauptsatzung durch die aktualisierte Anlage 1 ersetzt, die aus den gemäß Art. I Ziffer 2 geänderten Karten entwickelt worden ist.

Art. II

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit dem Ende der laufenden Wahlperiode am 31. Oktober 2021 in Kraft. Sie findet bereits für die nächste Wahl zu den Stadtbezirksräten Anwendung.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat

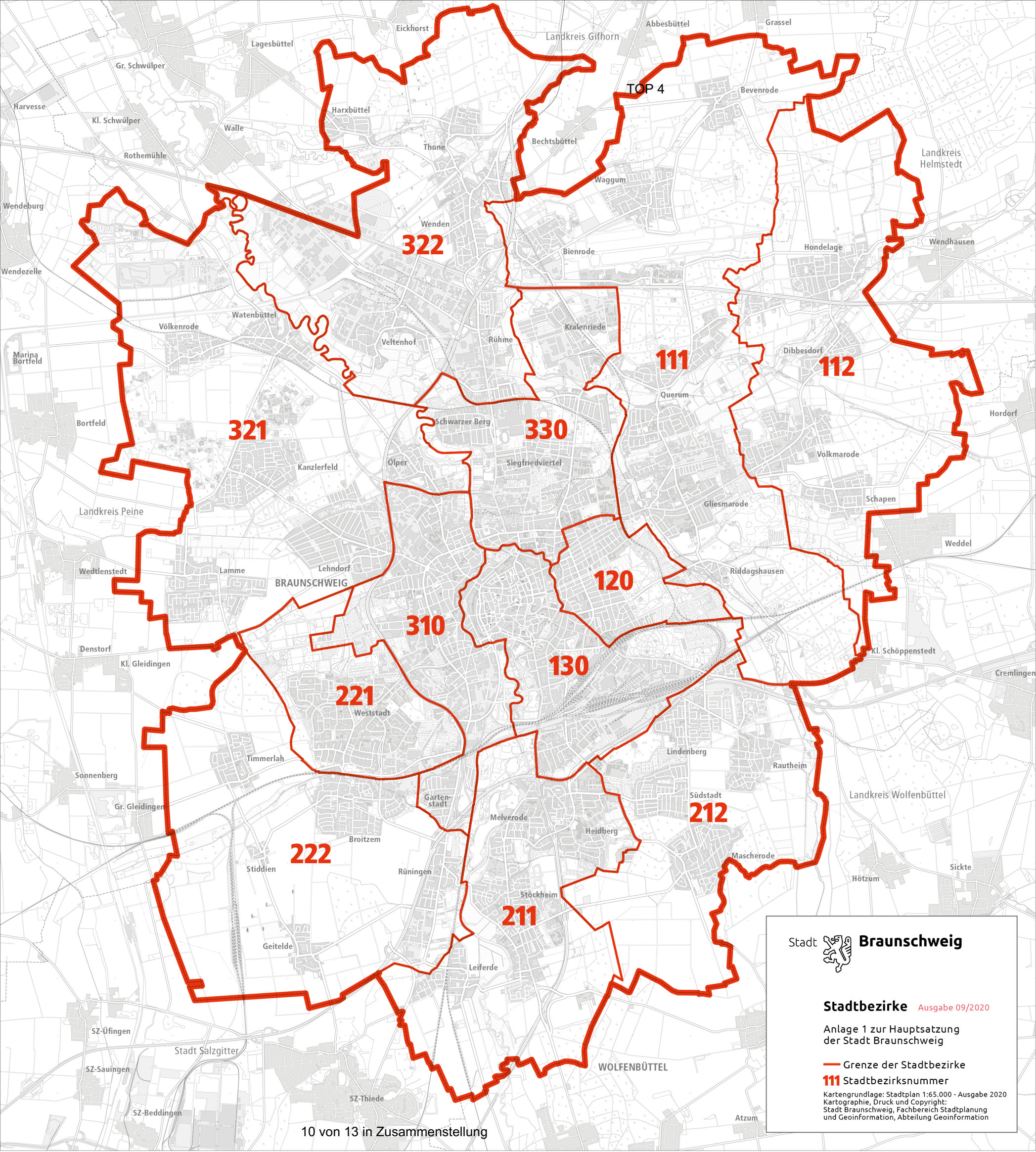
Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat



Stadt  **Braunschweig**

Stadtbezirke Ausgabe 09/2020

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

— Grenze der Stadtbezirke
111 Stadtbezirksnummer

Kartengrundlage: Stadtplan 1:65.000 - Ausgabe 2020
 Kartographie, Druck und Copyright:
 Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung
 und Geoinformation, Abteilung Geoinformation

Absender:

**Gruppe SPD/Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 113**

TOP 6.1
20-13418
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Rechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte Zusammenlegung
von Stadtbezirken**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.05.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (zur Beantwortung)

23.06.2020

Status

Ö

In der Gruppe SPD/Bündnis 90/Die Grünen des Bezirksrates Hondelage werden gegen die Absicht der Zusammenlegung des Stadtbezirkes Hondelage mit anderen Stadtbezirken rechtliche Bedenken geäußert.

Frage:

Teilt die Verwaltung die nachstehend aufgeführten rechtlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Zusammenlegung von Stadtbezirken?

Wenn nicht: was spricht gegen die rechtlichen Bedenken?

Begründung:

Hier ist zunächst der „Gebietsänderungsvertrag aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Hondelage, Landkreis Braunschweig, in die Stadt Braunschweig“ (GÄV) vom 22.02.1974 (Amtsblatt, S. 142). Es ist nicht erkennbar, dass dieser Vertrag durch spätere Rechtsakte unwirksam geworden ist oder aufgehoben wurde. Der Vertrag selbst enthält auch keine "Auflösungsautomatik" in Form einer Klausel, die festlegt, dass dieser Vertrag unter bestimmten Bedingungen unwirksam werden könnte. Er gilt daher im Grundsatz nach wie vor. Der Vertrag darf allerdings nicht gegen höherrangiges Recht (insbesondere Gesetze) verstoßen und muss bei Gesetzesänderungen entsprechend ausgelegt oder angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Bezeichnung als „Ortsrat“. Seit 1981 heißen daher die „Ortschaften“ in den kreisfreien Städten (wie Braunschweig) „Stadtbezirke“, das Gremium entsprechend „Stadtbezirksrat“, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden gewesen sind. Diese Änderung ist lediglich sprachlicher Natur. Auch die Zahl der gesetzlichen Mitglieder ist durch die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und jetzt durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geändert worden. Früher zählte der Stadtbezirksrat in Hondelage 9 Mitglieder und wurde nach Wahlen entsprechend immer besetzt. Das ist vor mehr als 20 Jahren geändert worden. Nunmehr bestimmen die §§ 91 und 46 NKomVG, dass in Stadtbezirken mit zwischen 3001 - 5000 Einwohnern diese Stadtbezirksräte 7 Mandate haben (14:2=7). Diese landesgesetzliche Regelung ist gegenüber dem Gebietsänderungsvertrag vorrangig. Auch die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig (HS) wiederholt diese gesetzliche Regelung in § 15 HS.

Für die Frage eines Bestandsschutzes des Stadtbezirks Hondelage in seinen derzeitigen Grenzen ist die Regelung in § 7 GÄV wichtig. Nach Absatz 1 bildet die „Gemeinde Hondelage“ eine Ortschaft (= Stadtbezirk). Nach Absatz 3 wird ein Ortsrat (=Stadtbezirksrat) gebildet. Aus dem Wortlaut dieser Regelung und dem Sinn und Zweck der Einführung von Orts- und Stadtbezirken, nämlich diesen nach der Eingemeindung den ehemaligen Gemeinden eine größtmögliche Selbständigkeit in ihrer Verwaltung zu ermöglichen im Rahmen der Stadt Braunschweig und orts- und bürgernahe Entscheidungen zu ermöglichen

(Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, 4. Aufl. 2017, § 90 Rdnr. 2) lässt sich eine Bestandsgarantie herleiten. Damit sollte der Verlust der Eigenständigkeit als Gemeinde „abgefedert“ werden.

Auch wenn sich eine solche aus § 7 GÄV abzuleitende Bestandsgarantie nicht herleiten lassen sollte, ist eine Änderung der Gebietsgrenzen nicht ohne weiteres möglich. Denn dafür muss die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig geändert werden. Nach §§ 90 Abs. 4, 12 NKomVG ist hierfür grundsätzlich die Mehrheit der Ratsmitglieder (§ 45 Abs. 2 NKomVG) erforderlich. Das heißt zunächst, dass nicht die Mehrheit der gerade anwesenden Ratsmitglieder ausreicht, sondern die Mehrheit aller Mitglieder im Rat. Darüber hinaus dürfte auch diese Mehrheit nicht ausreichen für eine neue Grenzziehung der Stadtbezirke. Denn nach § 90 Abs. 3 NKomVG bedarf es für die Änderung von Stadtbezirken einer Mehrheit von 2/3 der aller Ratsmitglieder, wenn „Ortschaften aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages (...) eingerichtet worden (sind)“. Hiergegen ließe sich einwenden, dass diese Vorschrift nur von „Ortschaften“ redet, nicht aber auch von Stadtbezirken. Andererseits sind die Stadtbezirke in Braunschweig nicht wie in anderen kreisfreien Städten durch eine (willkürliche) Aufteilung in sich geschlossener großstädtischer Gebilde hervorgegangen, sondern durch die infolge der Eingemeindungen ehemals selbständiger Gemeinden erfolgter „Gebietsänderungsverträge“ - und damit kommt der GÄV (§ 7) wieder ins Spiel. Die Bestimmung in § 90 Abs. 3 NKomVG „aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages“ ist entscheidend. Dass die 1974 gebildeten „Ortschaften“ nunmehr sich Stadtbezirke nennen, ist - wie gesagt - nicht inhaltlicher, sondern sprachlicher Natur gewesen. Daher ist die Regelung des § 90 Abs. 3 NKomVG hier zumindest entsprechend anwendbar, weil der Stadtbezirk / die Ortschaft Hondelage „durch einen Gebietsänderungsvertrag“ eingerichtet worden ist. Das gilt natürlich für alle anderen Stadtbezirke auch, soweit diese durch „Gebietsänderungsvertrag“ eingerichtet wurden.

gez.

Bernd Kaufmann

Anlagen:

keine

Absender:

**Gruppe SPD/Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 113**

TOP 6.2
20-13608
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Umwandlung des Vorhaltegebietes zur Rohstoffsicherung des
Ölschiefervorkommens bei Hondelage in ein Vorranggebiet**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (zur Beantwortung)

23.06.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Über die Presse haben wir erfahren, dass das Hondelager Ölschiefervorkommen (gemeinsam mit dem Schandelager Gebiet) von einem Vorhaltegebiet zur Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet umgewandelt werden soll. Das würde bedeuten, dass der Abbau von Ölschiefer mit eingeschränkten Einspruchsmöglichkeiten erfolgen könnte. Bitte informieren Sie uns über die aktuelle Lage und aus welchem Grund diese Umwandlung jetzt erfolgen soll. Wie werden wir in dieses Verfahren einbezogen?

gez.

Kerstin Hoppe

Anlage/n:

Keine